



# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 6	Haßfurt, 23.05.2016	69. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Satzung des Landkreises Haßberge zum Bayer. Gleichstellungsgesetz S. 40-41
- Allgemeinverfügung Blauzungenbekämpfung S. 41-42
- Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken S. 42

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Änderungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund S. 42
- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe S. 42-43
- HH-Satzung des Zweckverbandes Gemeinfelder Gruppe S. 43

### Teil I

#### Satzung des Landkreises Haßberge zum Bayer. Gleichstellungsgesetz (BayGIG) (Gleichstellungssatzung) vom 02.05.2016

Der Landkreis Haßberge erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des BayGIG folgende

#### Satzung:

#### §1 Gleichstellungsstelle/ Rechtsstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Landkreis Haßberge bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n sowie eine Stellvertretung. Die Bestellung erfolgt durch den Kreistag.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in Erfüllung der Aufgaben weisungsfrei, unterliegt aber im Übrigen, soweit nichts anderes bestimmt ist, den für die Beschäftigten des Landratsamtes geltenden Vorschriften. Die Stellvertretung hat im Vertretungsfall die gleiche rechtliche Stellung wie die/der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Vorstehende Regelungen ergänzen Art. 16 BayGIG.

## §2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach Art. 17 bis 19 BayGIG, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen der Zuständigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayGIG). Sie/er kann hierzu beratend tätig werden, Anregungen vorbringen und Initiativen entwickeln.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Fortschreibung des Gleichstellungskonzeptes (vgl. Art. 4 Abs. 1 BayGIG) mit.
- (4) Die/der Gleichstellungsbeauftragte wird bei gleichstellungsrelevanten Personal- und Organisationsangelegenheiten frühzeitig beteiligt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Vorstellungsgesprächen wird sie/er auf ihr/sein Verlangen hinzugezogen.
- (5) Auf Antrag der/des Gleichstellungsbeauftragten kann der Landrat/die Landrätin im Kreistag und seinen Ausschüssen Beschlussvorschläge, Empfehlungen und Anregungen der/des Gleichstellungsbeauftragten zur Behandlung vortragen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann an öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Erfüllung der Aufgaben teilnehmen. Sie/er soll die Gelegenheit erhalten, Anregungen oder Stellungnahmen selbst zu erläutern. Alle 5 Jahre berichtet die/der Gleichstellungsbeauftragte dem Kreistag bzw. dem Kreisausschuss über die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes. An nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann die/der Gleichstellungsbeauftragten auf Antrag im Einzelfall mit Zustimmung des Landrates teilnehmen. Wird im Einzelfall die Teilnahme zugelassen, kann sie/er Gelegenheit erhalten, Anregungen oder Stellungnahmen selbst zu erläutern.

## § 3 Inhalt des Gleichstellungskonzeptes

- (1) Das Gleichstellungskonzept für das Landratsamt Haßberge gliedert sich in der Regel in zwei Teilbereiche. Es wird alle 5 Jahre aufgestellt bzw. überarbeitet.
- (2) Teilbereich I beinhaltet in der Regel Daten zur Darstellung der Gesamtsituation beschäftigter Männer und Frauen u.a. eine Aufstellung der Zahl der Beschäftigten des Landkreises zu einem bestimmten Stichtag. Die Auflistung wird bedarfsgerecht nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten, nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen oder nach Funktionsgruppen (z.B. Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung, Arbeitsgruppenleitung) untergliedert. Andere aussagekräftige Daten wie zu Bewerbungen und Einstellungen, zu Beförderungen und Höhergruppierungen und zu Ausbildungs-, Fortbildungsmaßnahmen sollen enthalten sein.
- (3) In Teilbereich II sollen Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen aufgenommen werden, die zu einer noch besseren Lage bei der Gleichbehandlung von Männern und Frauen führen. Im Besonderen sollen

dabei Eltern in der Kindererziehung/-betreuung unterstützt, die Pflege von Angehörigen ermöglicht und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden.

- (4) Die kostenmäßigen Auswirkungen sollen dargestellt werden.

## § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft

Haßfurt, 06.05.2016

Wilhelm Schneider

L a n d r a t

Nr. FA I - 565/1-4

### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;**

Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Das Landratsamt Haßberge erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende Allgemeinverfügung.

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem 09.05.2016 freiwillig mit einem zugelassenem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter 1. genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter 1. genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem 09.05.2016 freiwillig mit einem zugelassenem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter 3. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

5. Die unter 2. und 4. genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Haßberge in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016

Haßfurt, 17.05.2016  
Landratsamt Haßberge  
FA Verbraucherschutz

Dr. Hornung  
Veterinärdirektor

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Haßberge, Fachabteilung Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nr. L/4

**3. Öffentliche/nichtöffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Tierkörperverwertung Unterfranken"**

Die 3. öffentliche/nichtöffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken findet statt am

**Donnerstag, 09.06.2016 - 10:00 Uhr -**  
Gemeindezentrum, Hartmannstraße 2,  
97688 Bad Kissingen, Großer Saal

**TAGESORDNUNG:**

Öffentlicher Teil:

1. Verabschiedung des stellvertretenden Geschäftsleiters Manfred Körber
2. Neuerlass der Verbandssatzung
3. Feststellung der Jahresrechnungen 2012 bis 2014
4. Entlastung der Verwaltung
5. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben für die Beschaffung von Ersatzpumpen in der ehem. TBA Münnertstadt
6. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2015
7. Erlass der Haushaltssatzung 2016
8. Finanzplan zum Haushaltsplan 2016
9. Änderung der Gebührensatzung
10. Verschiedenes

Bad Kissingen, 13.05.2016  
TKVU

Metz  
Geschäftsleiter

## Teil II

### SATZUNG

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund**

**Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund folgende**

### ÄNDERUNGSSATZUNG

#### § 1

**Es wird folgender Paragraph eingefügt:**

**"§6a**

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitragsatzungen zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bis einschließlich 31.08.2012 bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe begrenzt.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt  
0,05 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und  
0,25 € je m<sup>2</sup> von Geschossfläche.

Die als Vorausleistung auf die unwirksamen Verbesserungsbeitragssatzungen (VBS) erbrachten Zahlungen werden nominell angerechnet.

- (2) Bei unvollständigen Veranlagungen nach den Beitragsatzungen bis einschließlich 31.08.2012 gilt Abs. 1 nur für die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen.
- (3) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung dieser BGS-EWS. "

#### § 2

**Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Maroldsweisach, den 29.04.2016

Wolfram Thein  
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

### Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe, Sitz Zeil a.Main,  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 488.319,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 189.000,00 €

ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf **1,00 €** pro cbm Wasser festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Zeil a.Main, 03.03.2016  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe  
Stadelmann, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 03.03.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 24.03.2016 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Wirtschaftsplan eine Woche lang in den Stadtwerken der Stadt Zeil a.Main, Bamberger Str. 20, 97475 Zeil, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 12.05.2016  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/  
des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes "Gemeinfelder Gruppe"**

(Landkreis Haßberge)

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinfelder Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 55.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 74.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Betriebsumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.  
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Maroldswesach, 10.05.2016  
Zweckverband "Gemeinfelder Gruppe"

Georg Ott, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 15.03.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 04.05.2016 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zi.Nr. 6, 96126 Maroldswesach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 13.05.2016  
Landratsamt Haßberge

Schor

**Landratsamt Haßberge**

Wilhelm Schneider

Landrat